

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/5/15 Ra 2020/06/0114

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.05.2023

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82008 Bauordnung Vorarlberg

20/05 Wohnrecht Mietrecht

## Norm

BauG VlbG 2001 §24 Abs3

BauG VlbG 2001 §32 Abs2

WEG 2002 §16

WEG 2002 §16 Abs2 Z1

1. WEG 2002 § 16 heute
  2. WEG 2002 § 16 gültig ab 01.09.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2024
  3. WEG 2002 § 16 gültig von 01.01.2022 bis 31.08.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
  4. WEG 2002 § 16 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2021
1. WEG 2002 § 16 heute
  2. WEG 2002 § 16 gültig ab 01.09.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2024
  3. WEG 2002 § 16 gültig von 01.01.2022 bis 31.08.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 222/2021
  4. WEG 2002 § 16 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2021

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/06/0115

## Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des OGH ist bei Änderungen ausschließlich am eigenen Wohnungseigentumsobjekt nicht jegliche Beeinträchtigung von Interessen der Miteigentümer relevant, sondern nur eine wesentliche Beeinträchtigung, die die Interessen der anderen Miteigentümer am Unterbleiben der Änderung so schutzwürdig erscheinen lässt, dass das Nutzungsrecht des Wohnungseigentümers zurückzustehen hat. Betreffend die Frage einer Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes eines Hauses räumt dieser unbestimmte Gesetzesbegriff dem Rechtsanwender nach der Rechtsprechung des OGH zwar einen gewissen Ermessensspielraum ein; relevant ist nach dessen Judikatur aber nicht schon jede wertneutrale Veränderung des Erscheinungszustandes, sondern nur eine solche, die als Verschlechterung zu werten wäre). Auf die Frage allein, ob ein Vorhaben aus baurechtlicher Sicht bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist, kommt es im vorliegenden Zusammenhang nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2023:RA2020060114.L02

## Im RIS seit

13.06.2023

## Zuletzt aktualisiert am

19.06.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)